

Abgesehen von Ausnahmen, die genehmigungspflichtig sind, haben alle röntgendiagnostischen und röntgentherapeutischen Sachleistungen grundsätzlich im Stadtkrankenhaus zu erfolgen; ausgenommen sind Röntgendurchleuchtungen und Aufnahmen bei Knochenbrüchen und Fremdkörpern oder bei Verdacht auf solche durch die zugelassenen Ärzte ohne vorherige Genehmigung; mit vorheriger Genehmigung Oberflächenbestrahlungen für Hautfachärzte bei Hautkrankheiten.

Alle bakteriologischen und serologischen Untersuchungen sind dem Stadtkrankenhaus zu überweisen. Hierunter sind nicht einfache Färbepreparate zum Mikroskopieren zu verstehen.

Alle Tuberkulose-Kranke, Krüppel- und Geschlechtskranke (Syphilis, Tripper, Schanker) mit Ausnahme der Folgezustände von Lues sind dem Gesundheitsamte zu melden.

§ 8.

Das Wohlfahrtsamt zahlt als Entgelt für die ärztliche Versorgung einschließlich der Sachleistungen und Wegegebühren für jeden laufend Hauptunterstützten ein Jahrespauschale von 8,80 R.M., das in vierteljährlichen Raten am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres fällig ist. Damit sind alle Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Organisation und dem einzelnen Vertragsarzt erfüllt.

Auf die Vierteljahresraten leistet das Wohlfahrtsamt bis zum 5. eines jeden Monats eine Teilzahlung in Höhe von 75 % eines Drittels der letzten Vierteljahreszahlung.

Die Honorarverteilung einschließlich des Prüfungsverfahrens erfolgt durch den Geschäftsausschuß der Wirtschaftlichen Vereinigung der Ärzte in Stadt und Amtshauptmannschaft Plauen.

Die Behandlung der nicht laufend vom Wohlfahrtsamt Unterstützten, die auf Kosten des Wohlfahrtsamtes oder Gesundheitsamtes zu erfolgen hat, wird außerhalb des Pauschales zu den Mindestsätzen der Preugo bezahlt. Diese Kranken sind durch besondere Kennzeichen auf dem Krankenschein kenntlich zu machen. Für sie ist besondere Rechnung auszustellen. Ebenso werden außerhalb des Pauschales auf Grund besonderer Rechnungslegung von der Tuberkulose-Fürsorgestelle genehmigte Gasbrust- und Tuberkulinkuren bezahlt. Für erstere werden folgende Sätze vereinbart, einschließlich der notwendigen Röntgenleistungen, Einspritzungen usw.:

- a) für Anlage der Gasbrust 22,— R.M.
- b) für Nachfüllung einer Gasbrust . . 12,— „

Ferner werden außerhalb des Pauschales unter den folgenden Bedingungen vom Gesundheitsamte die Kuren für Syphilis- und Tripperkranke mit Ausnahme der Folgezustände dieser Krankheiten bezahlt:

- a) Kurscheine werden vom Gesundheitsamte an alle Ärzte ausgegeben, die mit der Beratungsstelle des Gesundheitsamtes zusammenarbeiten, die Ansteckungsfähigkeit der Kranken dauernd zu überwachen, sachgemäße Kuren durchzuführen und dem Gesundheitsamte auf Anfragen jederzeit unentgeltlich sachdienliche telephonische oder schriftliche Auskunft zu erteilen gewillt sind.
- b) Ausgeschlossen vom Pauschale der Geschlechtskrankenbehandlung sind Kuren bei den Folgezuständen von Lues und Gonorrhoe, wie Nortenlues, Tabes, postgonorrhoeische Adnexerkrankungen usw. In Zweifelsfällen entscheidet das Gesundheitsamt nach Rücksprache mit den beteiligten Ärzten, ob Uebernahme auf das Pauschale der Geschlechtskrankenbehandlung zulässig ist.
- c) Es wird für die Behandlung der Geschlechtskranken einschließlich der Sachleistungen und Wegegebühren ein Jahrespauschale von 0,80 R.M. für jeden laufend Hauptunterstützten in gleicher Weise wie in Absatz 1 angegeben, vom Gesundheitsamte gezahlt.
- d) Ueber jeden einzelnen Fall ist Rechnung nach Einzelleistung zu legen. Rechnungsmäßig bleiben die Lueskuren mit 42,30 R.M. aller Rechnungen pauschaliert, die anderen Kuren sind nach der sächsischen Gebührenordnung mit 10 % Abschlag rechnungsmäßig nachzuweisen. Auf Anfordern ist dem Gesundheitsamte über einzelne Fälle nach diesen Grundätzen eine Aufstellung unentgeltlich zu machen.
- e) Einweisungen Geschlechtskranker in das Krankenhaus bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

Blutentnahmen und Blutuntersuchungen bei Geschlechtskranken werden nicht vergütet, dergleichen Stillbescheinigungen und Todesbescheinigungen auf Totenbestattungsscheinen.

Die Rechnungen sind nach Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der Preugo unter Geltung der §§ 5—9 aufzustellen.

§ 9.

Den Wohlfahrtspatienten, die andauernd ärztliche Hilfe unnötigerweise in Anspruch nehmen, kann der Stadtrat die klinische Behandlung in einem städtischen Krankenhaus vorschreiben. Der behandelnde Arzt ist davon zu benachrichtigen.

Für Morphiniisten können alle anderen Ärzte außer dem behandelnden, für besondere Fälle können wenig geeignete Ärzte vom Gesundheitsamte ausgeschlossen werden.